

Gemeinde-/Stadtverwaltung
Postfach

Buchs SG, den _____

Unterschriftenbescheinigung: Referendum gegen das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen

_____ **Unterschriftenbogen**

mit insgesamt

_____ **Unterschriften**

Kontrolle: Anzahl nach Beglaubigung Gemeinde	Kontrolle: Anzahl Rücksendung von Gemeinde ans Komitee
_____	_____
_____	_____

zur Beglaubigung gemäss Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 70 der Bundesverfassung vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte sowie auf Weisung der Bundeskanzlei vom 27. Juni 1978 zur Bescheinigung durch die entsprechende Amtsstelle oben stehender Gemeinde. Die Bescheinigung muss den Gemeindestempel enthalten (Art. 62, Abs. 3) oder zumindest die offizielle Funktion und Unterschrift der/des Gemeindemitarbeiters/In, welche/r die Unterschriften beglaubigt hat.

Die Referendumsfrist läuft am 14. Januar 2021 ab. Deshalb ersuchen wir Sie uns die Unterschriften-bogen so **schnell wie möglich zu beglaubigen und mittels A-Post** an folgendes Komitee zu **retournieren**:

Referendum COVID19, Wetti 41, 9470 Buchs

ACHTUNG: bitte schicken Sie die **diesem Schreiben** beiliegenden Listen **UNBEDINGT** an die oben stehenden Adresse zurück. Es entstehen sonst Probleme bei der Rückflusskontrolle. Danke

Bei Unklarheiten kontaktieren Sie uns: 081 633 122 6. Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.



Daniel Trappitsch
Sekretariat COVID19-Referendum

Versand kontrolliert durch Visum: _____

Merkblatt für die Einreichung Unterschriftenbogen direkt bei der Gemeinde

Mehrfach haben wir erfahren, dass Gemeinden die Annahme der Unterschriftenbogen verweigern und behaupten, diese müssten zuerst zum Komitee und dann von dort auf die Gemeinden. Das ist falsch! Richtig ist Folgendes:

- 1) Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, die Unterschriftenbogen DIREKT von Ihnen (den BürgerInnen) entgegen zu nehmen, mittels Stimmregister zu beglaubigen und unentgeltlich ans Komitee weiterzuleiten.
- 2) Die Gemeinden müssen die entgegen genommenen Bogen nicht sofort kontrollieren und bescheinigen, sondern können diese sammeln und dann gestaffelt innert der Referendumsfrist ans Komitee retournieren. Die fristgerechte Retournierung ist gesetzlich verankert.
- 3) Für die Bescheinigung der Bogen dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden - dies ist sogar ausdrücklich untersagt.

Sollte sich eine Gemeinde weigern, von Ihnen die Bogen anzunehmen, dann verweisen Sie auf folgende Gesetzesartikel:

Bundesgesetz über die politischen Rechte

Art. 62 Stimmrechtsbescheinigung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/161_1/a62.html

Bundesgesetz über die politischen Rechte

Art. 63 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/161_1/a63.html

Verordnung über die politischen Rechte

Art. 19 Stimmrechtsbescheinigung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/161_11/a19.html

Sollten sich trotzdem noch Probleme ergeben, dann rufen Sie die Staatskanzlei Ihres Kantons an und/oder melden uns dieses Vergehen. Wir gehen dem nach. Teilen Sie uns BITTE alle Unregelmässigkeiten mit Gemeinden mit. Dies ist sehr wichtig, damit wir ein entsprechendes Bild erhalten. Danke.

Bitte weiterhin alle Bogen zur Bescheinigung direkt den Gemeinden abgeben. Für den Gang auf die Gemeinde bitte

- den Brief obenstehend ausdrucken;
- den Brief stellvertretend für das Komitee ausfüllen;
- auf der Gemeinde den Empfang der Stimmen quittieren lassen;
- den ausgefüllte Brief zur Kontrolle ans Komitee senden.

Anhand des Briefs kann das Komitee prüfen, welche Gemeinden die Unterschriftenbogen ans Komitee weitergeleitet haben und welche nicht.

Wir brauchen noch mehr Stimmen und Stimmensammler.

Bitte werden Sie jetzt aktiv!

Herzliche Grüsse
COVID19 Komitee
Daniel Trappitsch